

nach §§ 4 ff. BImSchG i.V.m. § 19 Abs. 3 BImSchG und Nr. 1.6.2 (V) des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie unter Prüfung der Umweltverträglichkeit gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEAn) am Standort Hörssel mit der Bezeichnung Ju 01 und Ju 02 in der Gemarkung Ebenheim, Flur 7.

Zum o.g. Antrag erging folgender

Genehmigungsbescheid 13/18

I. Gegenstand der Entscheidung

- Die juwi AG (vorher juwi Energieprojekte GmbH), Energie-Allee 1 in 55286 Wörrstadt erhält gemäß § 4 BImSchG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen nach Nr. 1.6.2 (V) des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

bestehend aus zwei Windenergieanlagen (WEAn) vom Typ GE 5.3-158 mit einer Nennleistung von je 5,3 MW, einer Nabenhöhe (NH) von 161 m, einem Rotordurchmesser (RD) von 158 m und einer Gesamthöhe (GH) von 240 m am Standort in 99880 Hörssel, Gemarkung Ebenheim, Flur 7, Flurstücke 35 sowie 22 und 24 (WEA Ju 01 und Ju 02).

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

- Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.
- Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Für diesen Bescheid werden Verwaltungskosten (Gebühren) in Höhe von [REDACTED] erhoben. Die Gesamtkosten in Höhe von [REDACTED] sind innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung auf eines der Konten des Landratsamtes Gotha unter Angabe des Aktenzeichens 6.2.3-106.11-ebenwind-13/18 zu überweisen. Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Genehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zugrunde:

1. Umfang der Anlage

Errichtung und ganzjähriger Betrieb von zwei WEAn vom Typ General Electric GE 5.3-158 mit einer Nennleistung von je 5,3 MW, einer Nabenhöhe (NH) von 161 m, einem Rotordurchmesser (RD) von 158 m und einer Gesamthöhe (GH) von 240 m über Gelände am Standort in 99880 Hörssel, Gemarkung Ebenheim, Flur 7, Flurstücke 35 sowie 22 und 24 (WEA Ju 01 und Ju 02). Koordinaten der neu beantragten WEA-Standorte:

WEA Ju 01 - UTM X_ETRS32: 606802;
Y_ETRS32: 5646832

bzw.

X_Long_WGS84_DMS: 10°31'15,19";
Y_Lat_WGS84_DMS: 50°57'47,46"

WEA Ju 02 - UTM X_ETRS32: 607246;
Y_ETRS32: 5646650

bzw.

X_Long_WGS84_DMS: 10°31'37,77";
Y_Lat_WGS84_DMS: 50°57'41,28"

Bekanntmachung

der Entscheidung gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) über den Antrag der juwi AG (vorher juwi Energieprojekte GmbH) auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 19 Abs. 3 BImSchG

Antrag der juwi AG, Energie-Allee 1 in 55286 Wörrstadt, vom 26.06.2018 (PE 10.07.2018), einschließlich letzter Ergänzungen vom 05.08.2019 (PE am 05.08.2019) auf Erteilung der Genehmigung

2. Umfang der Genehmigung

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere:

- die Baugenehmigung gemäß § 71 Thüringer Bauordnung (ThürBO),
- die luftverkehrsrechtliche Zustimmung gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 9 i.V.m. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
- die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung gemäß § 17 Abs. 3 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) sowie
- die Anzeige nach § 54 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Die Netzanbindung, straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnisse sowie Erschließungsmaßnahmen, welche nicht im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffs-Ausgleichbilanzierung im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) betrachtet wurden, werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

3. Nutzungsbeschränkungen

Die Genehmigung des Vorhabens unterliegt folgenden Nutzungsbeschränkungen aus naturschutzrechtlichen Gründen:

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ziehender Fledermausarten ist eine Abschaltung der WEAN in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. von 1 h vor Sonnenuntergang bis 1 h nach Sonnenaufgang vorzunehmen; bei Windgeschwindigkeiten von größer 6 m/s oder Temperaturen bei Sonnenuntergang von kleiner 10 °C muss keine Abschaltung erfolgen.

Zur Vermeidung des Vogelschlags der besonders betroffenen Greifvögel (in erster Linie Rotmilan und Mäusebussard) sind die WEAN bei landwirtschaftlichen Nutzungsereignissen im Umkreis von 300m um die WEAN (Ernte, Stoppelumbruch, Pflügen, Mahd) abzuschalten und zwar jeweils nur zwischen Sonnenauf- und -untergang ab dem Zeitpunkt des jeweiligen landwirtschaftlichen Nutzungsereignisses bis 48 Stunden nach dem jeweiligen Nutzungsereignis. Die Abschaltung ist bei allen landwirtschaftlichen Nutzungsereignissen unabhängig von der Feldfrucht von April bis September vorzunehmen.

Die Bewirtschaftung von Feldblöcken bis zu einer Größe von maximal einem Hektar bei der Abschaltung einzelner Anlagen kann außer Acht gelassen werden, wenn diese nicht als Einheit bewirtschaftet werden

Es ist auf geeignetem Wege sicherzustellen, dass der Flächenbewirtschafter den Windkraftbetreiber rechtzeitig über die abschaltungsrelevanten Nutzungsereignisse informiert. In die Vereinbarung mit dem Bewirtschafter ist aufzunehmen, dass im Nahbereich der WEAN keine bewirtschaftungsbedingten Maßnahmen durchgeführt werden, welche Großvögel anlocken könnten (z. B. Mistlagerung, Luzerneanbau).

4. Umweltverträglichkeit

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens war auf Antrag der Firma juwi AG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die zuständige Genehmigungsbehörde erachtete das Entfallen der Vorprüfung für Neuanlagen als zweckmäßig.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen sind der Genehmigung u.a. Auflagen zum Immissionsschutz, Arbeitsschutz, zu luftverkehrsrechtlichen-, bau- und brandschutzrechtlichen, zu denkmalschutz-, abfall-, bodenschutz-, wasserschutz- und naturschutzrechtlichen Belangen beigelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Gotha, 18.- März- Str.50, 99867 Gotha Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@kreis-gth.de-mail.de

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewährt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Hinweise gemäß § 21 a der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 8 S. 2 und 3 BImSchG:

Die Genehmigung wurde am 06.09.2019 durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Gotha erteilt.

Die Genehmigung und deren Begründung liegen während der Dienstzeit, in der Zeit

vom 27. September 2019 bis einschließlich 10. Oktober 2019

im Landratsamt Gotha, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde - Sekretariat, Zimmer 259, 18.-März-Straße 50, 99867 Gotha und in der Gemeinde Hörstel, Bauverwaltung, Waltershäuser Straße 16 a in 99880 Hörstel OT Hörselgau zur Einsicht aus und können von Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landratsamt Gotha, Umweltamt unter obiger Adresse bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist schriftlich oder elektronisch angefordert werden. Die Widerspruchsfrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist, also am 11. Oktober 2019.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Landkreises Gotha unter <http://www.landkreis-gotha.de/aktuelles/bekanntmachungen/> veröffentlicht.

gez. i.V. Niebur
Eckert
Landrat

Gotha, den 16.09.2019

– Ende des amtlichen Teils –

Impressum:

Herausgeber: Landkreis Gotha | Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Landrat Onno Eckert | Redaktion: Andrea Jäschke, Landratsamt Gotha, Pressestelle, 18.-März-Straße 50, 99867 Gotha, Tel. 03621/214172, Fax 03621/214400, E-Mail: pressestelle@kreis-gth.de | Fotos: LRA | Gesamtproduktion: Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 / Verlagsleiter: Mirko Reise | Kostenlose Verteilung an alle Haushalte des Landkreises. Der Abonnementpreis beträgt bei Postversand 2,56 € inkl. Porto. Einzelbezug 0,51 € bei Abholung. Das nächste Amtsblatt des Landkreises Gotha erscheint voraussichtlich am